

**Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EGÖD)
und Europäische Union Unabhängiger Gewerkschaften (CESI)**

**Die Europäische Kommission verweigert 9,8 Millionen Arbeitnehmer/-innen in der EU
gesetzliche Mindeststandards beim Recht auf Anhörung und Unterrichtung**

(Brüssel, 7. März 2018, gemeinsame Presseerklärung)

Die Europäische Kommission hat am 5. März die europäischen Sozialpartner in der zentralen Staatsverwaltung darüber informiert, dass sie deren Vereinbarung dem Europäischen Rat nicht zur Umsetzung in eine Richtlinie vorlegen wird.

Diese wegweisende Vereinbarung der Sozialpartner wurde 2015 unterzeichnet und will eine Lücke in den EU-Rechtsvorschriften über das Recht auf Anhörung und Unterrichtung schließen, die zurzeit die zentralen Staatsverwaltungen ausschließen.

Vier Monate nach der Proklamation der Europäischen Säule sozialer Rechte, die auch das Recht aller Beschäftigten auf Anhörung und Unterrichtung beinhaltet, weigert sich die Kommission, eine EU-Richtlinie über dieses Recht von 9,8 Millionen Angestellten und Beamten/-innen vorzuschlagen, obwohl sie von den Sozialpartnern dazu aufgefordert wurde.

Nachdem in den öffentlichen Verwaltungen jahrelang Stellen abgebaut und Löhne gekürzt wurden, sehen die Gewerkschaften ihre wichtigste Aufgabe jetzt darin, die grundlegenden Rechte der Arbeitnehmer/-innen und ihrer Vertreter/-innen auf Anhörung und Unterrichtung und auch das Vertrauen in den sozialen Dialog als wichtiges Instrument zur Verbesserung der Qualität öffentlicher Verwaltungen wiederherzustellen. Die Vereinbarung entspricht dieser Zielsetzung, u.a. durch die Festlegung EU-weiter Mindeststandards im Bereich der Anhörung und Unterrichtung.

Die Sozialpartner haben dabei entsprechend der in den EU-Verträgen festgelegten Vorgehensweise gehandelt, nachdem die Kommission im April 2015 eine Anhörung der Sozialpartner zu einer möglichen Überprüfung der Richtlinien für Anhörung und Unterrichtung durchgeführt hatte. In einer bisher beispiellosen und völlig intransparenten Entscheidung hat die Weigerung der Kommission, dem Rat einen Legislativvorschlag zur Durchführung der Sozialpartnervereinbarung vorzulegen, einer öffentlichen Stellungnahme des Rates vorgegriffen.

Britta Lejon, Präsidentin des ständigen EGÖD-Ausschusses für nationale und europäische Verwaltung sowie Chefverhandlungsführerin der Vereinbarung und Präsidentin von TUNED, stellt fest: *„Die Kommission hat die Vereinbarung vor zwei Jahren begrüßt, und Kommissarin Thyssen hat uns darüber informiert, dass eine Folgenabschätzung der Vereinbarung durchgeführt werden soll. Seither ist die fehlende Transparenz des gesamten Entscheidungsprozesses noch getoppt worden durch die Verweigerung dieses Rechts. Nur vier Monate nach der Proklamation der Europäischen Säule sozialer Rechte ist diese Entscheidung extrem enttäuschend.“*

Jan Willem Goudriaan, stellvertretender Generalsekretär, fügt hinzu: *„Dies ist ein Affront gegenüber dem Recht der Sozialpartner auf Mitwirkung an der Gesetzgebung und missachtet die Pflichten der Kommission und des Rates im Hinblick auf den Sozialdialog, wie sie seit 1993 in den Verträgen verankert sind. Diese Entscheidung wurde ohne jede Begründung und völlig willkürlich getroffen. Damit hat die Kommission ihre internen Regeln und auch die einer besseren Rechtsetzung missachtet. Das ist ein Verhalten öffentlicher Verwaltungen in der schlimmsten Ausprägung und untergräbt die Arbeit derjenigen Staatsbediensteten, die sich für die Zukunft Europas einsetzen. Für Thyssen und Juncker ist das beschämend.“*

CESI-Generalsekretär Klaus Heeger erklärt: *„Das ist ein zweifacher Angriff. Es ist ein Angriff auf den EU-Grundsatz der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/-innen. Warum sollen die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung nicht das gleiche verbrieftete Recht auf Anhörung und Unterrichtung haben wie andere Arbeitnehmer/-innen auch? Und es ist weiterhin ein Angriff auf das Recht auf einen transparenten Entscheidungsprozess. Die Folgen sind sehr schädlich für die Gewerkschaften und die Zukunft des sektoralen sozialen Dialogs auf EU-Ebene.“*

Weitere Informationen bei Pablo Sanchez, psanchez@epsu.org , +32 474 626 633 33

Der EGÖD ist der Europäische Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst. Er ist der größte Gewerkschaftsverband des EGB und vertritt ca. 8 Millionen Beschäftigte im öffentlichen Dienst in mehr als 260 Gewerkschaften. Der EGÖD organisiert ArbeitnehmerInnen in der Energie-, Wasser- und Entsorgungswirtschaft, in den Gesundheits- und Sozialdiensten und in den kommunalen, regionalen und staatlichen Verwaltungen (www.epsu.org). **CESI ist die Europäische Union Unabhängiger Gewerkschaften**, ihr gehören 38 Gewerkschaftsorganisationen und 4 europäische Dachverbände mit insgesamt mehr als 5 Millionen Arbeitnehmer/-innen an. CESI-Mitglieder kommen aus den Sektoren zentrale, regionale und kommunale Verwaltungen, Sicherheit und Justiz, allgemeine und berufliche Bildung und Forschung, Gesundheitswesen, Postdienste und Telekommunikation, Verteidigung und Verkehrswirtschaft.

Hinweis an die Redakteure

TUNED (Gewerkschaftsdelegation für nationale und europäische Verwaltung) besteht aus Delegierten des Europäischen Gewerkschaftsverbandes für den öffentlichen Dienst (EGÖD) und der Europäischen Union Unabhängiger Gewerkschaften (CESI - Confédération Européenne des Syndicats Indépendants), die Regierungsangestellte und Staatsbedienstete in 27 der 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Beschäftigte in den EU-Institutionen vertritt.

EUPAE (European Public Administration Employers) vertritt 88% der Beschäftigten in den zentralen Staatsverwaltungen in der EU. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in EUPAE 17 Mitgliedstaaten vertreten: Belgien, Frankreich, Spanien, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Rumänien, die Tschechische Republik, das VK und die Slowakei, Deutschland, Österreich, Ungarn, Malta, Portugal und Slowenien.

TUNED (Gewerkschaftsdelegation für nationale und europäische Verwaltung) besteht aus Delegierten des Europäischen Gewerkschaftsverbandes für den öffentlichen Dienst (EGÖD) und der Europäischen Union Unabhängiger Gewerkschaften (CESI - Confédération Européenne des Syndicats Indépendants), die Regierungsangestellte und Staatsbedienstete in 27 der 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Beschäftigte in den EU-Institutionen vertritt.

Die Vereinbarung steht in 9 EU-Sprachen zur Verfügung <https://www.epsu.org/article/landmark-agreement-information-and-consultation-rights>

Das Arbeitnehmerrecht auf Anhörung und Unterrichtung hat eine lange Tradition und unterscheidet nicht zwischen den Beschäftigten im öffentlichen Sektor und in der Privatwirtschaft mit Ausnahmen lediglich für die Streitkräfte und die Polizei. Verankert ist dieses Recht in den IAO-Übereinkommen (151 über Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Dienst und 154 über die Förderung von Kollektivverhandlungen), in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 27 und 28), im AEUV (Artikel 151 und 153.e) und in den europäischen Richtlinien zu Arbeitsschutz, Geschlechtergleichstellung und Antidiskriminierung. Die Europäische Säule sozialer Rechte, die im vergangenen November proklamiert wurde, sieht vor, dass „Arbeitnehmer/-innen und ihre Vertreter/-innen das Recht haben, rechtzeitig und in den für sie wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und angehört zu werden...“

Es gibt hier jedoch rechtliche Mängel, die auch die Kommission erkennt. Sie betreffen öffentliche Verwaltungen, die von den EU-Richtlinien über das Recht auf Anhörung und Unterrichtung im Falle von Umstrukturierungen und Massenentlassungen nicht berücksichtigt werden; dies beinhaltet auch die Rahmenrichtlinie 2002/14. Entsprechend den Forderungen von EGB und EGÖD hat das Europäische Parlament versucht, den Anwendungsbereich der Richtlinie von 2002 auf den „öffentlichen Sektor“ zu erweitern, dies wurde jedoch vom Rat nicht akzeptiert. Das Parlament hat seine Forderung in seiner Entschließung vom 19.02.2009 im Sinne einer Gleichbehandlung aller Beschäftigten wiederholt.

Seit der Finanzkrise 2008 hat es tiefgreifende und weitreichende Umstrukturierungen in den zentralen Staatsverwaltungen gegeben, ohne dass die Beschäftigten und ihre Gewerkschaftsvertreter/-innen (nennenswerte) Rechte auf Anhörung und Unterrichtung gehabt hätten. Gleichzeitig hat die Kommission neue Initiativen ergriffen, die sich direkt auf die Qualität und den Zugang zu öffentlichen Verwaltungen besonders im Kontext des Europäischen Semesters auswirken (Economic Governance). Vor dem Hintergrund der auf EU-Ebene koordinierten Austeritätspolitik gibt das Fehlen von EU-Sozialstandards zum Recht auf Anhörung und Unterrichtung umso mehr Anlass zur Sorge.

Entsprechend dem Beschluss auf dem EGÖD-Kongress 2014 will die Sozialpartnervereinbarung das juristische Schlupfloch in den EU-Richtlinien entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/-innen schließen und dabei die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltungen berücksichtigen.

Dabei greift sie die erste Phase der Sozialpartnerkonsultation der Kommission in Anwendung von Artikel 154 des AEUV vom 10. April 2015 über die mögliche Konsolidierung der drei Richtlinien zum Recht auf Anhörung und Unterrichtung auf. Die Konsultation stellt die Frage, ob öffentliche Verwaltungen in den Geltungsbereich der EU-Richtlinien fallen sollten; dies war vom EGB in seinen Kommentaren zu der Konsultation begrüßt worden. In ihrer Antwort haben die Sozialpartner in der zentralen Staatsverwaltung die Kommission über ihre Absicht informiert, eine rechtsverbindliche Vereinbarung durch Verhandlungen zu erreichen, wie dies in den Verträgen vorgesehen ist.

Der Konsultation der Kommission war im Juli 2013 ein vorbereitender Evaluierungsprozess (Fitness Check) der Kommission zum EU-Recht im Bereich Anhörung und Unterrichtung von Arbeitnehmer/-innen vorausgegangen¹, der die Sozialpartner in der zentralen Staatsverwaltung auffordert, die Ausgrenzung von öffentlichen Verwaltungen vom Geltungsbereich der Richtlinien anzusprechen; genau dies haben TUNED und EUPAE gemacht.

Die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer/-innen gehört zu den wichtigsten Grundsätzen der EU, wie sie in den Artikeln 20 und 21, Absatz 2 (Nichtdiskriminierung) festgelegt sind.

Die im AEUV enthaltenen Artikel 154 und 155 über den Sozialdialog gehen auf eine Vereinbarung der europäischen Sozialpartner (UNICE, CEEP und EGB) vom 31. Oktober 1991 zurück. Seit diese Bestimmungen Teil des Vertrags wurden (1993), hat die Kommission noch nie einen Antrag der Sozialpartner zur Umsetzung ihrer branchenübergreifenden oder sektoralen Vereinbarungen in Form einer Richtlinie abgelehnt.

In gleicher Weise hat es noch nie den Fall gegeben, dass die Kommission den EU-Sozialpartnern empfohlen hätte, ihre Vereinbarung „eigenständig“ umzusetzen. Wäre es TUNED und EUPAE darum gegangen, eine eigenständige Vereinbarung zu verhandeln, hätten wir die Kommission nicht dazu gebraucht, und auch der Wortlaut wäre völlig anders formuliert worden.

Angesichts der außergewöhnlichen Umstände der Entscheidung würde man eine gründliche und argumentativ gut fundierte Analyse der rechtlichen Begründung, der Verfahrensschritte und der politischen Bedeutung und Folgen erwarten. Dies wird als angemessene Folgenabschätzung bezeichnet. Kommissarin Thyssen hat die Arbeitgeber und die Gewerkschaften im März 2016 darüber informiert, dass die Kommission eine solche Folgenabschätzung durchführen werde. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Die Entscheidung der Kommission, den Antrag auf die legislative Umsetzung einer Sozialpartnervereinbarung abzulehnen, die nach Artikel 155 zustande gekommen ist, erstaunt umso mehr, als diese Vereinbarung das Ergebnis von Verhandlungen ist, die von der Kommission selbst durch einen Konsultationsprozess in Anwendung von Artikel 154 in Gang gesetzt wurden. Diese Entscheidung führt deshalb zu Ungewissheiten im Hinblick auf zukünftige Verhandlungen und dürfte zur Folge haben, dass die EU-Sozialpartner kaum noch motiviert sein werden, solche Verhandlungen aufzunehmen.

Über den Ausschuss für den europäischen sozialen Dialog in der zentralen Staatsverwaltung (SDC CGA)

Der Ausschuss für den europäischen sozialen Dialog in der zentralen Staatsverwaltung (SDC CGA) besteht aus Delegierten der Gewerkschaften (TUNED, koordiniert vom EGÖD) und der Arbeitgeber (EUPAE) aus diesem Sektor.

Er wurde 2010 mit Unterstützung der Europäischen Kommission mit dem Ziel gegründet, die Funktion von Verwaltungen und deren Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie den Sozialdialog auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern.

Die jüngste, von Eurofound im November 2017 durchgeführte Repräsentativitätsstudie hat ergeben, dass sowohl TUNED als auch EUPAE die repräsentativsten EU-Sozialpartner für den Sektor der zentralen Staatsverwaltung sind und die solide Kapazität haben, Vereinbarungen im Auftrag ihrer Mitglieder zu verhandeln.

¹ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, SWD (2013) 293 endg.

Alle Sitzungen des SDC CGA finden mit Finanzierung und Teilnahme der Europäischen Kommission statt.

Weitere Informationen über die Arbeit des SDC CGA siehe hier https://www.epsu.org/search/sectors/national-and-european-administration/policies/social-dialogue?mefibs-form-autocomplete-search_api_views_fulltext=&mefibs-form-autocomplete-mefibs_block_id=autocomplete